

RS Vwgh 1983/10/13 82/15/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1881/75 E 30. März 1976 VwSlg 4960 F/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Aus dem Gesetz läßt sich nicht folgern, daß die Entrichtung selbst zu berechnender Abgaben niemals unbillig ist. Es kommt vielmehr auch bei diesen Abgaben auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Allerdings kann es zutreffen, daß der Nichtentrichtung selbst zu berechnender Abgaben bei der Gewährung einer Nachsicht - insbesondere im Ermessensbereich - ein anderes Gewicht zukommt als bei anderen Abgaben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982150091.X02

Im RIS seit

13.10.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>